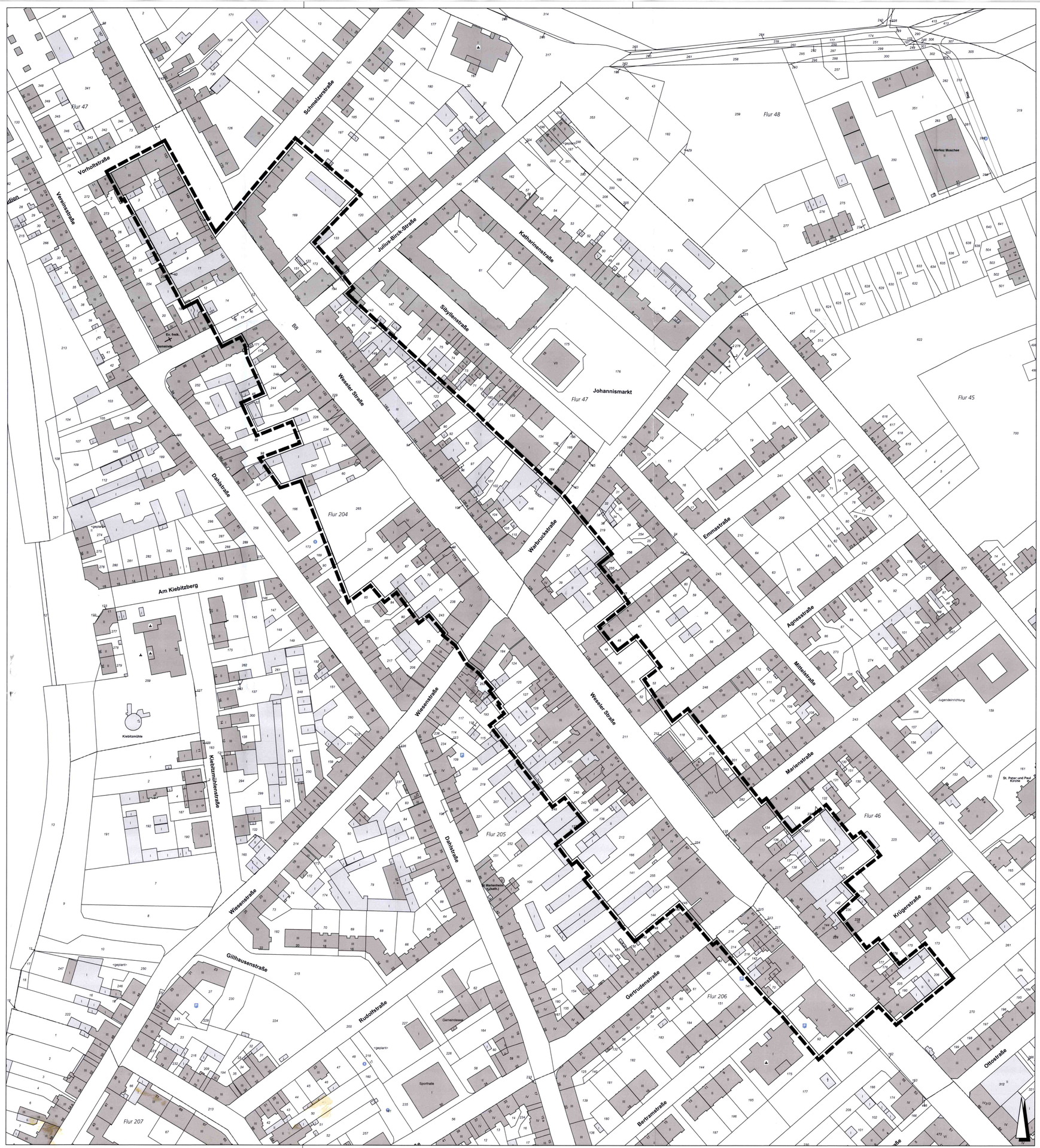

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
§ 9 Abs. 7 BauGB

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter

bestehende Gebäude

bestehende Nebengebäude

163 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 2b BauGB:

Die nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB zulässigen Vergnügungsstätten sind nur ausnahmsweise zulässig.

Hinweise

Hinweise zum Verfahren
Dieser Bebauungsplan bestimmt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nur soweit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Artenschutzrechtliche Prüfung
Im Falle einer Bebauung oder Umnutzung ist in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Hinweis zu Plänen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1200 -Marxloh- „Weseler Straße" werden folgende Fluchtlinienpläne teilweise oder gänzlich überdeckt:

F 42	förmlich festgestellt am:	07.01.1902 (teilweise)
F 42a	förmlich festgestellt am:	12.07.1950 (teilweise)
F 45	förmlich festgestellt am:	18.10.1900 (teilweise)
F 182	förmlich festgestellt am:	28.03.1913 (teilweise)
F 187	förmlich festgestellt am:	11.03.1901 (teilweise)
F 251	förmlich festgestellt am:	20.01.1932 (teilweise)
F 251a	förmlich festgestellt am:	03.02.1912 (gänzlich)
F 253	förmlich festgestellt am:	20.01.1932 (gänzlich)
F 266	förmlich festgestellt am:	10.01.1907 (teilweise)
F 285f	förmlich festgestellt am:	26.08.1901 (teilweise)

Die Fluchtlinienpläne bleiben erhalten und stehen den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1200 -Marxloh- Weseler Straße nicht entgegen.

Hinweis zu Altlastenverdachtsflächen
Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Flächen mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen. Im Fall einer Bebauung oder Umnutzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder einer sonstigen Maßnahme im Plangebiet unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde zu prüfen, ob tatsächlich eine Belastung vorliegt, d. h. der Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden kann. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist je nach Ergebnis dieser Prüfung und der geplanten Nutzung ggf. der tatsächliche Belastungsgrad zu erkunden um, falls erforderlich, ein Sanierungskonzept vorzulegen und eine Sanierung durchzuführen.

Rechtsgrundlagen :

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. i S 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 142).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Rat der Stadt hat am 09.12.2013 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Duisburg, den 28.04.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.12.2013 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 28.04.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 09.12.2013 nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch nicht durchzuführen.

Duisburg, den 28.04.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 09.12.2013 nach § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 28.04.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 07.01.2014 bis 07.02.2014 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 28.04.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat am 07.04.2014 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 28.04.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 07.04.2014

Duisburg, den 29.04.2014

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 14.4.14

Amt für Baurecht und Bauberatung

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 14.4.14

Amt für Baurecht und Bauberatung

Stand der Planunterlage: 04.09.2013

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 28.04.2014

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Der Rat der Stadt hat am 07.04.2014 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 15.05.2014 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit liegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 19.05.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

DUISBURG am Rhein

Gemarkung Hamborn
Flur 46, 47, 204, 205, 206

Bebauungsplan Nr. 1200 -Marxloh- Weseler Straße

für einen Bereich zwischen Vorholtstraße, Schmelzerstraße, Sibyllenstraße, Mittelstraße, Ottostraße, Wolfstraße, Dahlstraße und Vereinsstraße

Stand: Öffentliche Auslegung

Maßstab 1:1000